



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-402.09

Bregenz, am 11.11.2009

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien
SMTP: gundula.sayouni@bmwfj.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien
und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und
Jugendhilfegesetz 2010 - B-KJHG);
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 16. Oktober 2009, GZ. BMWFJ-421600/0009-II/2/2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines

Das Land Vorarlberg anerkennt die nach dem Entwurf des B-KJHG 2009 erfolgte Einbindung der Länder in den Prozess der Anpassung dieses Gesetzesentwurfes. Es war daher schon vor der Begutachtung möglich, die Position des Landes einzubringen.

Zum Wesen eines Grundsatzgesetzes

Der Entwurf stützt sich in seinem Kern auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG, wonach die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache ist. Entsprechend der herrschenden Lehre und der zu Art 12 B-VG ergangenen Judikatur (z.B. VfSlg 16058/2000) muss sich ein Grundsatzgesetz auf das Aufstellen von Grundsätzen beschränken und darf nicht Einzelregelungen treffen.

Wie bereits zum Entwurf des B-KJHG 2009 kritisiert wurde und unten bei den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen neuerlich zu zeigen sein wird, geht der Entwurf nach wie vor in weiten Teilen über die Normierung von Grundsätzen hinaus, sodass ein Spielraum für den Ausführungsgesetzgeber faktisch nicht mehr besteht.

Beispielhaft können folgende Bestimmungen angeführt werden: §§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 3, 12 Abs. 5, 19 Abs. 2, 24 Abs. 2 und 27 Abs. 3.

Zum Fehlen einer eigenen Bestimmung über allgemeine Grundsätze

Unserer Anregung zum Entwurf des B-KJHG 2009, eine eigene Bestimmung über die allgemeinen Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen, wurde leider nicht Rechnung getragen. Grundsätze wie

- die Subsidiarität (Elternverantwortung vor der Verantwortung des Staates),
- die Beteiligung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern,
- der Erhalt und die Stärkung des sozialen Umfeldes,
- die Kooperation mit anderen Bereichen (Gesundheitssystem, Rehabilitation, Schule, Jugendarbeit, usw.) und selbständigen Berufsgruppen (Ärzte, Psychotherapeuten usw.) und
- die Beachtung wissenschaftlicher Grundlagen

finden sich über den gesamten Text verstreut oder sind nur auf einzelne Aufgaben bezogen („Beteiligung“ auf die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung).

Zu den finanziellen Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen wird im Vorblatt ausgeführt, dass für angenommene 40.000 Gefährdungsabklärungen sowie 8.000 Hilfeplanungen aufgrund des Vier-Augen-Prinzips österreichweit mit einer Steigerung des Personalbedarfs im Ausmaß von 23,80 VBÄ zu rechnen ist. Pro Fall würde dies einem Arbeitsaufwand von 1,79 Stunden entsprechen. Übertragen auf Vorarlberg würde dies bedeuten, dass ein zusätzlicher Personalbedarf von rund 1,2 VBÄ bestünde.

Im Vergleich zu unseren Annahmen und Berechnungen fällt die Schätzung im Vorblatt deutlich zu gering aus. Wir gehen für Vorarlberg von einem zusätzlichen Personalbedarf von 3 Vollzeitäquivalenten (Fachkräften) aus.

Diesbezüglich wird angeregt, die Mehrkosten im Rahmen der nächsten Finanzausgleichsverhandlungen entsprechend zu berücksichtigen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird unsere landesgesetzliche Regelung zur Verschwiegenheitspflicht (§ 29 L-JWG) aufgeweicht. Eine Pflicht zur Verschwiegenheit soll nämlich nur mehr bestehen, „sofern die Offenbarung nicht im überwiegenden Interesse der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegt“.

Zwar werden in den Erläuterungen Beispiele angeführt, in denen die Offenbarung von Tatsachen im überwiegenden Interesse des Kindeswohles liegt; dennoch könnten im Einzelfall Unklarheiten darüber bestehen, ob die Offenbarung tatsächlich im überwiegenden Interesse des Kindeswohles gelegen ist. Vor allem in Scheidungsverfahren steht zu befürchten, dass Anwälte unter Berufung auf diese (aufgeweichte) Bestim-

mung argumentieren würden, dass die Weitergabe bestimmter Informationen im überwiegenden Interesse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gelegen sei und so das z.B. vor Gericht geladene Organ eines Kinder- und Jugendhilfeträgers oder einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung (auch gegen die eigene Überzeugung) zur Aussage „verleitet“ wird, weil das Organ vielleicht nur nicht gut genug die Gründe argumentiert, die gegen eine Offenbarung sprechen. Die Aufweichung in der beabsichtigten Form wird daher abgelehnt.

Zu § 9:

Gegen die in den Abs. 2 und 3 enthaltenen Inhalte der Dokumentation ist fachlich und sachlich nichts einzuwenden. Die detaillierte Auflistung entspricht aber eher einer Ausführungs- als einer Grundsatzbestimmung, sodass die Details vom Ausführungsgesetzgeber geregelt werden sollten.

Zu § 11:

Abs. 3 wäre zu streichen. Es scheint (in einem Grundsatzgesetz) rechtlich nicht geboten, den Kinder- und Jugendhilfeträger zu ermächtigen, Leistungsverträge mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen abschließen zu können. Ebenso ist es entbehrlich, die (Mindest-) Inhalte der Leistungsverträge aufzulisten.

Zu § 12:

Abs. 3 könnte entfallen, da die Frage der Fachlichkeit in den Abs. 1 und 2 (insbesondere im Hinblick auf eine Grundsatzbestimmung) hinreichend normiert ist.

Die allgemeine Formulierung „... sowie die Anzahl der erforderlichen Fach- und Hilfskräfte festzulegen“ lässt darüber hinaus völlig offen, wessen Personalausstattung damit gemeint ist. Fraglich ist, ob diese Festlegung nur die Personalausstattung einer stationären Betreuungsform (Betreuungsschlüssel) oder aber auch jene einer ambulanten Dienstleistungen erbringenden Stelle (z.B. Beratungsstelle) oder gar jene einer Organisationseinheit des Kinder- und Jugendhilfeträgers betrifft.

Auch Abs. 5 sollte entfallen; der Grundsatz ist bereits im Abs. 1 enthalten, eine weitere Konkretisierung sollte der Ausführungsgesetzgebung überlassen werden.

Zu § 19:

Die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage einer Maßnahme der Erziehungshilfe (volle Erziehung) wird im Prozess der Hilfeplanung vorbereitet und bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Eltern und dem Kinder- und Jugendhilfeträger. Damit ist gewährleistet, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger den Vermittlungsprozess ausreichend steuern kann. Ein Vorbehalt für den Kinder- und Jugendhilfeträger für die (tatsächlich, konkrete) Vermittlung von Pflegeverhältnissen scheint daher nicht erforderlich; solche Vermittlungen sollten daher jedenfalls auch von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (im Auftrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers) wahrgenommen werden können, wie dies in Vorarlberg schon lange erfolgreich praktiziert wird.

Die Dokumentation der Leistungen wird im § 9 mehr als ausreichend geregelt; der Abs. 2 sollte daher entfallen.

Laut § 18 Abs. 2 gelten Kinder und Jugendliche, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung geschieht. Dies bedeutet jedoch in Verbindung mit § 19 Abs. 4, dass nahe Angehörige (z.B. Großeltern) zunächst eine Schulung positiv abzuschließen hätten. Dies ist überzogen und sollte entsprechend geändert werden.

Zu § 21a:

Die Bewilligungspflicht für Pflegepersonen und sozialpädagogische Einrichtungen leitet sich von der Ausübung der Pflege und Erziehung ab. Die Tagesbetreuung unterscheidet sich aber gerade darin, dass bei ihr Pflege und Erziehung nicht übertragen werden. Die Voraussetzungen für und die Aufsicht über die Tagesbetreuungsverhältnisse sind daher nicht im B-KJH-Gesetz zu regeln.

Abgesehen davon, ist die im Abs. 1 vorgesehene Altersgrenze (Minderjährige unter 16 Jahren) im Vergleich zu § 21 Abs. 1 nicht nachvollziehbar. In der Praxis dürfte es überdies kaum Fälle geben, in denen Jugendliche in diesem Alter (noch) von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut werden.

Zu § 22:

Die Aufnahme der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanung als eigene Bestimmungen und deren Inhalt wird begrüßt. Völlig ungeklärt ist jedoch, wie eine Gefährdungsabklärung vorgenommen werden soll, wenn Obsorgeberechtigte ihre Zustimmung zu einer Befragung des Kindes verweigern, obwohl diese einen wesentlichen Bestandteil der Abklärung darstellt.

Zu § 24:

Die Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Eltern bzw. von anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen wird im Prozess der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung im Abs. 1 hinreichend geregelt. Abs. 2 sollte daher entfallen.

Zu § 27:

Die Aufnahme von schriftlichen Vereinbarungen und Erklärungen in die Dokumentation ist selbstverständlich; Abs. 3 sollte daher entfallen.

Zu § 40 Abs. 7:

Die Bestimmung über die Aufbewahrung von Daten entspricht grundsätzlich dem Datenschutzgesetz (v.a. § 1 Abs. 2 DSG), könnte bei enger Auslegung „der Zwecke“ (für die sie verarbeitet wurden) allerdings dazu führen, dass (wertvolle) Informationen, die für die Beurteilung einer (künftigen) Kindeswohlgefährdung von Bedeutung sind, verloren gehen. Dementsprechend müssten z.B. Meldungen und Ergebnisse von Gefährdungsabklärungen gelöscht werden, wenn (im Moment) keine Maßnahme der Erziehungshilfe gewährt wird, sodass wiederholte Mitteilungen und Abklärungen nicht

mehr aufscheinen. Dies ist mit Blick auf das Kindeswohl nicht zweckmäßig. Eine entsprechende Klarstellung für diese Fälle scheint unerlässlich.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Schule (IIa), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
4. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, via VOKIS versendet
7. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
8. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
9. Kinder- und Jugendanwalt Michael Rauch, Schießstätte 12, 6800 Feldkirch, SMTP: kija@vorarlberg.at
10. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
12. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
13. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
14. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
15. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
16. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
17. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
18. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
19. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
20. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
21. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
22. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
23. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
24. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
25. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at

26. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
27. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
28. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
29. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
30. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
31. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at
32. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vorarlberg@volkspartei.at
33. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
34. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at
35. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at
36. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
37. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at